

verschiedene sein. Im ersten Falle liegt Restitutionspflicht vor, nicht aber im zweiten; wie dies übrigens ohne weiteres aus meinen früheren Ausführungen hervorgeht. Dort heißt es: „Freilich wird zugegeben, daß dieser gesetzliche Preis überschritten werden darf, wenn er sicher ungerecht ist, wenn eine gegenteilige Gewohnheit sich eingebürgert hat mit stillschweigender Einwilligung des Gesetzgebers, wenn die Verkaufsware eine viel bessere Qualität hat, als die gewöhnliche, für den gesetzlichen Preis vorgesehene. Kurzum, der gesetzliche Preis ist eben eine positive Gesetzesverordnung, die der Epitomie und der Interpretation unterworfen ist, wie jedes andere menschliche Gesetz.“ (S. 118.) Aus diesen Worten geht klar hervor, daß nicht „jede Ueberschreitung der gesetzlichen Maximalpreise verwerflich und sündhaft, und der so Handelnde restitutionspflichtig sei“. Es ist mir schwer verständlich, wie der gegenteilige Eindruck entstehen konnte. — In dem zweiten Kasus liegt keine Restitutionspflicht vor: 1. weil der Gesetzgeber stillschweigend die Ueberschreitung des Maximalpreises gestattet. Wenn nämlich der Staat selbst 10 Kronen über den Maximalpreis für den Meterzentner zahlt, so zeigt er dadurch klar genug, wie wenig strikt er seine Verordnungen auffaßt. 2. Weil der Müller freiwillig einen höheren Preis anbietet, und dennoch hinreichend an dem Getreide verdient, ohne daß der Mehlpriß für die Verbraucher steigt und das *bonum commune* aut *pauperum* leidet. — Der zuletzt angeführte Umstand, daß Titus bloß Verwalter und nicht Eigentümer des verkauften Getreides gewesen, und somit durch den höheren Preis nicht reicher geworden, ist freilich ohne Bedeutung für die Restitutionspflicht. Wäre der erhaltene Preis wirklich ungerecht gewesen, so hätte Restitution erfolgen müssen, und zwar zunächst von dem, der dadurch unberechtigten Nutzen gezogen hat, und in dessen Ermangelung von seinen Mitschuldigen.

Freiburg (Schweiz).

Dr. Prümmer O. P., Univ.-Prof.

III. (Ist das sogenannte Modellstehen erlaubt?) Kasus und Raja gehen täglich zur Malerakademie in D., um dort durch Modellstehen (auch *prorsus nudato corpore*) sich Geld zu verdienen. Der Beichtwater macht sie darauf aufmerksam, daß dies nicht erlaubt sei, und zwingt sie unter sonst verweigerter Absolution, dieses Gewerbe dran zu geben. Hat der Beichtwater recht gehandelt?

Das Modellstehen (auch mit völlig entblößtem Körper) ist jetzt allgemein üblich in den Maler- und Bildhauerakademien, in vielen Kunstgewerbeschulen, überhaupt überall dort, wo das sogenannte Aktzeichnen geübt wird. Bei dieser Sachlage kann die katholische Moral nicht stillschweigend an dem Modellwesen vorübergehen; sie muß die Frage beantworten: Ist es erlaubt, Modell zu stehen? — Recht auffällig ist es, daß die alten Moralisten sich mit dieser Frage nicht beschäftigt haben. Wenigstens erinnere ich mich nicht, je in

einem alten Autor etwas über diesen Punkt gelesen zu haben. Und doch war das Modellstehen (auch mit gänzlich entblößtem Körper) bereits in früheren Jahrhunderten sicher üblich. Einen klaren Beweis hierfür liefern die vielen uns überlieferten Figurenstudien eines Raffael, eines Michelangelo, eines Leonardo da Vinci; ja sogar eines Fra Bartolomeo. Der Grund dieses Schweigens liegt vielleicht darin, daß damals durch das Modellwesen nicht so viele Sünden vorkamen wie jetzt; oder auch weil man in kirchlichen Kreisen vielfach eine bedenkliche Nachgiebigkeit gegen die Kunst übte. Was z. B. die Renaissancekünstler zur Ausstattung der Kirchen an Plastik und Malerei geliefert haben, ist für unsere Begriffe oft anstößig, ja geradezu unsittlich. Nicht selten mußte die kirchliche Behörde derartige in Kirchen befindliche Kunstwerke später entfernen oder wenigstens umändern lassen. Jedoch wie immer auch die mittelalterlichen Theologen von dem Modellwesen gedacht haben mögen in Anbetracht ihrer Zeitverhältnisse: uns interessiert hauptsächlich die Frage: Was ist von dem modernen Modellwesen in sittlicher Beziehung zu halten?

Daß es unerlaubt sei, Modell zu stehen, wenn damit irgend ein schlechter Zweck verbunden wird, z. B. obszöne Darstellungen anzufertigen, ist selbstverständlich und braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden. Daß es hingegen erlaubt sei, Modell zu stehen, wenn keine Entblößung der partes inhonestae oder minus honestae vorkommt, wie z. B. bei Kopfmodellen, ist ebenso klar. Die Frage ist nur die: Ist es erlaubt, mit vollständig entblößtem Körper Modell zu stehen, wenn sowohl vom Künstler wie vom Modell ein triftiger Grund vorliegt und ein ehrbarer Zweck verfolgt wird? Meines Erachtens kann diese Frage nur dann allseitig richtig beantwortet werden, wenn man die theoretische und die praktische Seite scharf auseinanderhält. Weil dies nicht immer genügend geschehen ist, deshalb wohl sind einige Moralisten strenger, andere hingegen nachsichtiger gegen das Modellwesen. Da in der Gegenwart sehr viele und traurige Auswüchse durch die sogenannte Nacktkultur unkrautartig hervorsprossen, sollte die katholische Moraltheologie ihre warnende Stimme laut erheben, ohne indes durch unvernünftige Brüderie abstoßend zu wirken.

1. Zunächst also: Ist das Modellstehen mit gänzlich entblößtem Körper theoretisch erlaubt, oder ist es etwas an sich Schlechtes? — Es ist nicht abzusehen, warum dieses Modellstehen an sich schlecht sein soll, wofür ein genügender Grund vorliegt. Die Künstler behaupten fast einstimmig, daß sie zu manchen Figurenstudien des vollständig entkleideten Menschenkörpers bedürfen. So hat mir ein Kunstmaler, der ebenso groß ist als Künstler wie als gewissenhafter Katholik, versichert, die unbekleideten Modelle seien zuweilen durchaus notwendig. Freilich vermag ich selbst diese Notwendigkeit nicht einzusehen. Warum sollte es zu diesen Figurenstudien nicht genügen, daß wenigstens die partes inhonestae bedeckt blieben?

Diese partes bieten doch vom ästhetischen Standpunkte aus so wenig Interessantes und sollen auch vom moralischen Standpunkte aus nie unbedeckt dargestellt werden. Uebrigens haben mir hervorragende Künstler selbst gesagt, daß es meistens unnötig sei, ein vollständig entkleidetes Modell zu haben. Bekannt ist ja auch, daß der große Maler Friedrich Overbeck nie Akt zeichnen wollte. Dennoch hat er in der Kunst Großes geleistet. Auch manche hervorragende moderne Figurenmaler bedienen sich nie des vollständig entkleideten Modells. Wenn also beim Modellstehen die völlige Entblößung nicht durchaus notwendig ist, so darf dieselbe nicht stattfinden, weil doch arge Unzuträglichkeiten und Gefahren damit verbunden sind. Indes: „peritis in arte credendum est“; und da die meisten Künstler behaupten, das völlig entblößte Modell sei zuweilen notwendig zur Ausübung der edlen Kunst, so kann das Modellstehen an und für sich nicht sittlich schlecht sein. Der Mensch darf sich entblößen, wenn dies notwendig ist. So darf man sich entblößen, wenn es notwendig ist, vor dem Arzt, vor dem Bediener, vor dem Masseur; so dürfen die Rekruten sich entblößen bei der Musterung u. s. w. Der innere Grund davon ist, weil eine Entblößung vor anderen Personen an sich nur eine actio indifferens ist, die ihre individuelle Moralität erst erhält aus dem begleitenden Zweck und den Umständen. Jedenfalls ist Entblößung durchaus nicht gleichbedeutend mit Unsittlichkeit. Viele Völkerstämme heißen Zonen, die sich aus Körperentblößungen durchaus nichts machen, führen trotzdem ein sittlich besseres Leben als manche nordische Völker, die äußerlich eine große Brüderie zur Schau tragen.

2. Ist das Modellstehen nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch erlaubt? Wenn auch (bei reiner Absicht und genügendem Grunde) theoretisch nichts gegen das Modellstehen einzuwenden ist, so liegt in der Praxis die Sache vielfach ganz anders. Es ist nämlich eine unleugbare Tatsache, daß durch das moderne Modellstehen unzählige Sünden geschehen. Die weiblichen Modelle (wenigstens die professionellen), welche infolge ihrer Tätigkeit keine Sünden gegen die Keuschheit begehen, dürften wohl bald gezählt sein. Die Ursache dieser leider nur zu wahren Erfahrung ist folgende: Durch das Modellwesen geht das Schamgefühl, jene treue Hüterin der Keuschheit, verloren. Ist aber einmal die treue Hüterin verloren, so wird das Schäflein bald vom gierigen Wolf zerrissen. Dazu kommt noch, daß die professionellen Modellsteherrinnen (wenigstens bei uns in Deutschland) meistens den ärmeren Volksklassen angehören.¹⁾ Infolgedessen bricht sich bei den Künstlern gar leicht die Ansicht Bahn, das Modell müsse sich vermittelst Bezahlung nicht bloß nackt

¹⁾ Man sagt, daß in Italien auch vornehme Damen es nicht verweigern, bei bekannten Künstlern Modell zu stehen. Wenigstens war es früher so. Bekannt ist ja, daß die Dame im Museum Borghese niemand anders ist als eine Bonaparte.

zeigen, sondern auch unsittlich gebrauchen lassen. Und leider widerstehen diese professionellen Modelle selten unsittlichen Anträgen, zumal weil viele von ihnen schon früher die Unschuld verloren haben. Somit liegt in dem modernen Modellstehen mit entblößtem Körper eine unverkennbare und große Gefahr zur Sünde. Trotzdem darf daraus nicht ohneweiters geschlossen werden, das Modellstehen mit entblößtem Körper sei praktisch nie erlaubt. Denn man darf sich ja auch der Gefahr zur Sünde aussetzen, vorausgesetzt, daß ein genügender Grund vorliegt und man die notwendigen Mittel anwendet, der Gefahr zu widerstehen. Praktisch löst sich also die Frage nach der sittlichen Erlaubtheit des Modellstehens dahin, daß in jedem einzelnen Falle festgestellt werden muß, ob die drohende Sündengefahr hinreichend beseitigt ist. Im einzelnen dürften vielleicht folgende Regeln maßgebend sein:

a) Bei triftigen Gründen, z. B. mangels eines anderen hinreichenden Verdienstes, kann der Beichtwater gestatten, daß männliche erwachsene Personen in Kunstschulen oder auch sonst bei ernstern Künstlern Modell stehen. Eine nahe Sündengefahr besteht unter diesen Umständen wohl selten. Unreifen Knaben sollte hingegen das professionelle Modellstehen nicht so leicht gestattet werden. Denn auf diese Weise verdienen die Knaben zu leicht das Geld, werden von anderen Arbeiten abgehalten und verlieren zu sehr das Schamgefühl. Recht schlimme Folgen sind dabei fast unausbleiblich.

b) Weiblichen Personen kann das Modellstehen nur aus sehr triftigen Gründen gestattet werden, und zwar nur vor Künstlern, die ihre Modelle ernst, sittlich und sachlich behandeln. So dürfte die Gattin vor dem eigenen Gatten Modell stehen. — Was das Modellstehen in Kunstschulen angeht vor einer Anzahl von Schülern, so haben mir öfters sowohl diese Schüler wie auch die weiblichen Modelle versichert, daß während des Modellstehens nichts Unerlaubtes vorkomme. Die Schüler müssen nämlich ihre ganze Aufmerksamkeit darauf verwenden, das Modell möglichst schnell und akkurat abzuzeichnen, so daß ihnen gar keine Zeit bleibt, an etwas anderes zu denken; das Modell selbst aber ist herzlich froh, wenn die sogenannte Sitzung, die oft mit großer körperlicher Anstrengung verbunden ist, zu Ende ist und es den sauer verdienten Modelllohn empfängt. Hingegen habe ich von diesen Modellen oft hören müssen, daß bei anderen Gelegenheiten, die mehr oder minder nahe mit dem Modellstehen verbunden sind, unsittliche Anforderungen an sie gestellt wurden. So z. B. erlaubten sich die Kanzleiangestellten, welche den Modelllohn auszahlten oder neue Aufträge zum Modellstehen erteilten, sehr häufig allerhand Unsittlichkeiten. Ebenfalls ging es in den Pausen des Modellstehens zuweilen unsittlich her. Es ist also in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob den Modellen in den Kunstschulen eine nahe Gefahr zu schwerer Sünde drohe. — Das Modellstehen in den Privatateliers pflegt große Gefahren mit sich zu bringen. Es ist

ziemlich selten, daß in diesen Privatateliers, besonders wenn sie jüngeren Künstlern gehören und die Modelle junge Mädchen sind, nichts Unerlaubtes geschieht. Zwischen Künstler und Modell entsteht durch die oft wochenlang wiederholten Sitzungen nur zu leicht eine Vertraulichkeit, die in Unsitlichkeit ausartet. Ferner dienen diese Modelle vielfach zu sogenannten Kunstwerken, die vom Standpunkte der Moral unzulässig sind. Ich erinnere nur an die zahllosen Darstellungen der Venus und allerhand Allegorien, die immer in Form von unbekleideten jungen Mädchen dargestellt werden. Bei vielen dieser Darstellungen ist aber die Allegorie vollständig Nebensache und auch völlig unverständlich. Dem Künstler ist es hauptsächlich darum zu tun, in recht sinnlicher Weise den nackten Frauenkörper darzustellen, oder gar gewisse lichtscheue Leidenschaften zu wecken. Es ist nun selbstverständlich, daß bei derartigen Produktionen kein weibliches Modell mithelfen darf. Oben ist ja bereits gesagt worden, daß es immer unerlaubt ist, Modell zu stehen bei unlauterer Absicht und unlauteren Darstellungen. In Privatateliers dürften meines Erachtens jüngere weibliche Personen Modell stehen mit vollständig entblößtem Körper, wenn dies geschieht bei weiblichen Künstlern oder auch bei solchen männlichen Künstlern, wo eine nähere Gefahr zur Sünde ausgeschlossen ist. — Es kommt auch vor, daß Eltern ihre erwachsenen Töchter veranlassen wollen, mit entblößtem Körper bei gut zahlenden Künstlern Modell zu stehen. Nem. Berardi meint diesbezüglich¹⁾: „Difficillime excusarentur speciatim earundem matres, maxime si ad hoc illas impellerent vel cogerent.“ Derartige Eltern handeln in der That unrecht, weil sie mit der Schamhaftigkeit ihrer Töchter auch nur zu häufig deren Unschuld verkaufen. Eine Tochter brauchte einem solchen Ansinnen ihrer Eltern nicht zu gehorchen, selbst wenn sie dadurch deren Not lindern könnte.

In der Praxis des Beichtwaters ist die Frage über die Erlaubtheit des Modellstehens meist leicht zu lösen. Denn ante factum wird der Beichtwater höchst selten um Rat gefragt. Sollte es trotzdem vorkommen, so forsche er zunächst sorgfältig nach, ob durch das Modellstehen die nächste Gelegenheit zur Sünde entstehen wird und ob ein sehr triftiger Grund vorliegt, Modell zu stehen. Je nachdem das Ergebnis dieser Nachforschungen ausfällt, gebe er seine Entscheidung. Post factum ist die Entscheidung noch leichter zu finden. Wenn nämlich durch das bisherige Modellstehen nichts Unerlaubtes vorgekommen ist, so mag der Beichtwater auch das fernere Modellstehen gestatten, wosern natürlich auch dieselben Umstände vorliegen werden wie bisher. Sind aber durch das Modellstehen bereits schwere Sünden vorgekommen, so ist zunächst festzustellen, ob die Art und Häufigkeit dieser Sünden das Modellstehen zu einer occasio proxima voluntaria peccandi für das Beichtkind machen. Wenn ja, so ist eben

¹⁾ Opusc. de occasionariis et recidivis. ed. V, n. 296.

das Beichtkind zu behandeln wie jeder andere, der in einer solchen Sündengelegenheit lebt. Wie aber die Occasionarii zu behandeln sind, wird als bekannt aus der Moral vorausgesetzt.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich nun, ob der Beichtvater mit Rajus und Raja richtig entschieden hat. Wenn dieselben keine schweren Sünden begangen hatten, die in notwendigem Zusammenhange mit dem Modellstehen sich befanden, und wenn sie einen sehr triftigen Grund hatten, durch Modellstehen ihren Unterhalt zu verdienen, so durfte der Beichtvater sie nicht zwingen, das Modellstehen dran zu geben. Wenn aber zwar einige Sünden vorgekommen waren, aber nicht so viele und derartige, daß das Modellstehen zur occasio proxima peccandi wurde, mußte der Beichtvater sie ernst ermahnen, diese occasio peccandi zu meiden oder durch geeignete Mittel zu überwinden. Wenn endlich für Rajus und Raja das Modellstehen eine freiwillige nächste Sündengelegenheit war, die nicht anders gehoben werden konnte, als durch Unterlassung des Modellstehens, und wenn trotzdem die beiden Pönitenten sich weigerten, dies künftig zu unterlassen, so konnte und mußte der Beichtvater die Absolution verweigern.¹⁾

Freiburg (Schweiz).

Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

IV. (Irregularität wegen Verstümmelung?) Alfred, ein junger Priester, wurde zur Militärseelsorge einberufen und wirkte als Seelsorger in einem Lazarett, in welchem viele Verwundete aus dem nahe gelegenen Schlachtfelde untergebracht wurden. Er hatte, bevor er den priesterlichen Beruf erwählte, mehrere Jahre Medizin studiert und sich in der Arzneikunde bedeutende Kenntnisse erworben. Er freute sich, in seiner gegenwärtigen Lage öfters Gelegenheit zu haben, die erworbenen medizinischen Kenntnisse verwerten zu können, da sich manchmal der Mangel an Ärzten fühlbar machte und darum seine Mitwirkung den Ärzten erwünscht war. Einmal wurde ein Soldat gebracht, dessen Bein durch einen Granatensplitter verwundet war. Da zufällig kein Arzt gegenwärtig war und Alfred nicht wußte, wann die Ärzte dem Verwundeten würden Hilfe bringen können, glaubte er selbst durch einen operativen Eingriff das Eisen aus dem Beine entfernen zu sollen, da er im Gebrauche der chirurgischen Instrumente die nötige Fertigkeit zu besitzen meinte. Doch mißlang der

¹⁾ Von den neueren Theologen behandeln die Frage nach Erlaubtheit des Modellstehens unter anderen Berardi (de occasionariis et recidivis, n. 296), Göpfert (Moraltheologie II, n. 235), Génicot (Theol. mor. I, 407), Noldin (de sexto praecepto n. 60). Letzterer faßt kurz die Bedingungen zur Erlaubtheit des Modellstehens folgendermaßen zusammen: „a) ut exemplar vere necessarium sit; b) ut denudatio non ultra necessitatem extendatur; etenim finis artis obtineri potest, etsi partes prorsus obsoeanae tegantur; c) ut abhitis cautelis, praesertim oratione et honesta intentione serio artis studio vacandi excludatur periculum consensus in delectationem forte suborientem.“ Diese Bedingungen gelten ebensowohl für die Modelle wie für den Künstler. Vergl. auch unser Man. Theol. mor. II, n. 695.